

VEREINSSATZUNG

(Stand: 23.03.2018)

Präambel

Im Folgenden wurde auf genderbezogene Bezeichnungen verzichtet, um die Satzung nicht nach jeder Wahl anpassen zu müssen. Die männliche Bezeichnung steht also für die Position allgemein und ist geschlechterunspezifisch gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Erbach e.V.“. Sitz des Vereins ist Bad Camberg, Ortsteil Erbach. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Tennisverband.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Aufrechterhaltung eines Spielbetriebs, die Abhaltung von Trainingsmaßnahmen, insbesondere für die Jugend, die Durchführung von Wettkämpfen und Vorführungen, die Teilnahme an Turnieren, Punktspielen und übergreifenden Sportveranstaltungen, die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie die Mitgliedschaft des Vereins in regionalen und überregionalen Sport- bzw. Tennisverbänden verwirklicht.

§ 2 Vereinsmittel

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gemäß § 670 BGB, also Erstattung von Auslagen, Fahrtkosten etc., als Aufwandsersatz zu genehmigen und zu erstatten.
- 2.5 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen oder als Arbeitnehmer einzustellen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben der 1. Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand.
- 2.6 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 2.7 Die Mitgliederversammlung kann - abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten (Ehrenamtspauschale).

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

4.1 Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven (fördernde) Mitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

4.2 *Aktive Mitglieder* sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv Tennissport betreiben.

4.3 *Passive (fördernde) Mitglieder* nehmen am Vereinsleben teil, unterstützen die Zwecke des Vereins und müssen keine Arbeitsstunden leisten. Sie können die Tennisanlage gemäß der Gastspielordnung nutzen, nehmen jedoch nicht an den Medenspielen teil.

4.4 *Jugendmitglieder* sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, automatisch aktive erwachsene Mitglieder.

4.5 *Ehrenmitglieder* sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Grundsätzlich können alle Personen Mitglied des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form per Mail, Fax oder Brief an den Vorstand zu richten. Nicht oder beschränkt geschäftsfähige Antragsteller, insbesondere Minderjährige, benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

5.2 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) zum Schluss eines Kalenderjahres. Ausnahmen sind bei Umzug und Krankheit mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
- Eine Kündigung der Mitgliedschaft oder eine Änderung des Mitgliedstatus (Passivmeldung) kann nur bis zum 30.12. des laufenden Jahres schriftlich oder in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) für das Folgejahr erfolgen.
- Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit sofortiger Wirkung.
- Tod eines Mitgliedes.

§ 7. Ausschluss und besondere Maßnahmen

7.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes möglich bei:

- Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung nach schriftlicher Mahnung per Einschreiben.
- Vorliegen von schwerwiegenden Gründen, z. B. bei grober Verletzung der Interessen des Vereins oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung nach einmaliger schriftlicher Abmahnung.
- (geändert gemäß Vorstandssitzung vom 19.02.18) dauerhafte Störung des Vereinslebens, nach einmaliger schriftlicher Abmahnung.

7.2 Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mitzuteilen und zu begründen. Mit Erhalt des Schreibens ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Hiergegen steht dem Betroffenen das Recht der Berufung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des

Ausschlusses zu. Ihm steht eine persönliche mündliche Stellungnahme auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin gilt der Beschluss des Vorstandes.

7.3 Verstöße gegen die Spiel- und Platzordnung können vom Vorstand mit Verweisen und anderen befristeten Maßnahmen geahndet werden.

§ 8 Beiträge und Gebühren

8.1 Folgende Beiträge und Gebühren, die in einer separaten Beitrags- und Gebührenordnung im Einzelnen aufgeführt sind, werden vom Verein erhoben:

- der Jahresbeitrag
- eine eventuell einmalige Aufnahmegebühr
- Abgeltungsbeiträge für nicht abgeleitete Arbeitsstunden
- Gastspielgebühr
- offene Thekenrechnungen

8.2 Die Höhe der Aufnahmebeiträge, der Jahresbeiträge und die Abgeltungsgebühren für Arbeitsstunden sowie die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden, werden auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung durch Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

8.3 Die erste Zahlung der Beiträge und Gebühren ist spätestens 4 Wochen nach Bestätigung der Aufnahme zu leisten. Anderenfalls erlischt die Aufnahmebestätigung.
Bei Umstellung von passiver auf aktive Mitgliedschaft ist der entsprechende Jahresbeitrag für die aktive Mitgliedschaft zu zahlen (gleiches gilt auch für die Arbeitsstunden).

8.4 Die Beiträge und Gebühren sind bis spätestens 31. März auch ohne Rechnungsstellung eines jeden Jahres fällig.

8.5 Aktive Mitglieder, die sich nach ihrem 18. Lebensjahr noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, müssen lediglich den entsprechenden Jugendbeitrag entrichten.
Entsprechende Nachweise sind dem Vorstand ohne Aufforderung vorzulegen.

8.6 Der Vorstand kann unter Beachtung des § 2 der Vereinssatzung Beiträge ermäßigen oder erlassen.

8.7 Jahresbeiträge können in begründeten Fällen in Ratenzahlungen erfolgen oder bis zum Jahresende gestundet werden. Hierüber beschließt der Vorstand.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1 Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der Spielordnung und die weiteren Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden.

9.2 Passive Mitglieder dürfen alle Einrichtungen des Vereins nutzen, einschließlich der Tennisplätze, wobei hier die Gastspielordnung gilt. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt und können frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft in den Vorstand gewählt werden.

9.3 Jugendmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Spielordnung die Tennisplätze sowie die weiteren Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden

9.4 Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar. Schriftliche Stimmabgaben oder Vertretungen bei den Mitgliederversammlungen sind ausgeschlossen.

9.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlage und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen und die Vereinsordnung, die der geschäftsführende Vorstand erlassen hat, einzuhalten. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung und die Spiel- und Platzordnung des TC Erbach.

9.6 Wenn ein Mitglied mit offizieller Spielberechtigung für einen anderen Verein an den Verbandswettbewerben teilnehmen will, ist ein entsprechender Antrag bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der offiziellen Wechselfrist des HTV an den Vorstand zu richten. Mit der Freigabe können Auflagen zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins verbunden werden.

9.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Post- oder E-Mail-Anschrift, der Bankverbindung und des Familien- bzw. Ausbildungsstatus unverzüglich mitzuteilen. Entstehende Kosten durch fehlerhafte und veraltete Adress-/Kontodaten, bzw. durch nicht vorhandene Deckung des Kontos, gehen zu Lasten des Mitglieds.

9.8 Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins werden keine Aufnahmegebühren, Beiträge oder Umlagen zurückgezahlt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Der Vorstand

11.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB)
- dem 2. Vorsitzenden (vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB)
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Sportwart

Dem erweiterten Vorstand angehörig sind:

- der Jugendwart
- der Pressewart
- der Hauswart

11.2 Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann offen durch Handzeichen oder auf Wunsch einzelner Mitglieder geheim durch Stimmzettel erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

11.3 Mitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn dem Vorstand vor der Wahl eine schriftliche Erklärung zur Bereitschaft der Übernahme der betreffenden Vorstandsposition vorliegt.

11.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands das Recht, ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Dieses kommissarische Ersatzmitglied wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Es besitzt alle Rechte und Pflichten des ordentlichen Vorstandsmitglieds und ist bei Abstimmungen im Vorstand stimmberechtigt.

11.5 Sollte sich kein Ersatz für das zurückgetretene Vorstandsmitglied kommissarisch bestellen lassen (siehe 11.4), dann gilt: die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 12 Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

12.1 Der geschäftsführende Vorstand führt die gesamten Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

12.2 Der 1. und der 2. Vorsitzende sind einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.

12.3 Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt und werden von jeder Sitzung zur nächsten terminlich abgestimmt. Der 1. wie auch der 2. Vorsitzende sind berechtigt, falls das erforderlich ist, jederzeit zusätzliche, außerordentliche Vorstandssitzungen anzusetzen. Grundsätzlich kann aber auch jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied, auf Antrag an den Vorsitzenden, die Einberufung einer Sitzung beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- 12.4 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 12.5 Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Ausschüsse zu bilden und Beisitzer für den Sportwart, Jugendwart, Schriftführer zu benennen. Diese sind keine Mitglieder des Vorstandes und werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierzu zählen insbesondere der Sportausschuss, der Jugendausschuss, der Küchenausschuss und der Festausschuss. Diese Ausschüsse und Beisitzer setzen sich aus aktiven und/oder auch passiven Mitgliedern zusammen und haben im Vorstand jeweils ihre Ansprechpartner.
- 12.6 Der Vorstand benennt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser ist schriftlich entsprechend dem BDSG zu bestellen.

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der 1. Vorsitzende ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften selbstständig befugt, soweit diese den Verein mit maximal 1.000 Euro (geändert gemäß Vorstandssitzung vom 19.02.18) belasten. Bei dessen Verhinderung steht dem 2. Vorsitzenden dieses Recht zu. Darüber hinausgehende Zahlungen sind in einer Vorstandssitzung zu beschließen.
- 13.2 Der 2. *Vorsitzende* vertritt den 1. Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.
- 13.3 Der *Schatzmeister* verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er erstellt gemeinsam mit dem Vorstand einen jährlichen Haushaltsplan. Er muss dafür Sorge tragen, dass die Kassenprüfer nach Jahresabschluss und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die erforderliche Prüfung vornehmen.
- 13.4 Der *Schriftführer* erledigt den anfallenden Schriftverkehr und die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 13.5 Der *Sportwart* leitet und koordiniert den gesamten sportlichen Betrieb für die Erwachsenen. Er schlägt dem Vorstand die Mitglieder des Sportausschusses vor und koordiniert dessen Aktivitäten (siehe Anlage Sportausschuss in der Geschäftsordnung).
- 13.6 Der *Jugendwart* leitet den sportlichen Betrieb im Jugendbereich. Er schlägt dem Vorstand die Mitglieder des Jugendausschusses vor und koordiniert dessen Aktivitäten (siehe Anlage Jugendausschuss in der Geschäftsordnung).
- 13.7 Der *Pressewart* ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Er übermittelt Spielergebnisse, Veranstaltungen, Neuigkeiten aus dem Vereinsleben und Bekanntmachungen von Mitgliederversammlungen an die einschlägigen Presseorgane (siehe Anlage in der Geschäftsordnung).

§ 14 Kassenprüfer

- 14.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nicht möglich. Prüfer 1 wird in geraden Jahren gewählt, Prüfer 2 in ungeraden.
- 14.2 Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sog. Ad hoc-Prüfungen.
Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 15.1 Alljährlich ist vom geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese soll in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. Sie dient der regelmäßigen und ausführlichen Information der Mitglieder durch den Vorstand über wesentliche Vorkommnisse und Belange des Berichtsjahres sowie einem Ausblick auf vorgesehene Maßnahmen.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 15.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung der E-Mail.
- 15.4 Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail von dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Ergänzungsverlangen und Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Versammlung genügt.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 15.5 Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Wenn Vorstandswahlen anstehen, übernimmt ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied die Versammlungsleitung bis die Neuwahl des 1. Vorsitzenden erfolgt ist.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 16.1 Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Entgegennahme der Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte
 - Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein
 - Beschluss über den Haushaltsplan und den Zuschuss für das Training der Jugend
 - Beschluss von Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge sowie evtl. Umlagen auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag von den Mitgliedern
 - Festsetzung einer evtl. erforderlichen Begrenzung der Mitgliederzahl
 - Beschluss über die Pflichtarbeitsstunden pro Mitglied bzw. die Höhe der entsprechenden finanziellen Abgeltung auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag von den Mitgliedern
 - Beschluss über die Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag von den Mitgliedern.
- 16.2 Sie beschließt über eventuelle Satzungsänderungen und die eventuelle Auflösung des Vereins.
- 16.3 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der betreffende Antrag abgelehnt. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 17.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen, für deren Durchführung und Berufung die gleichen Vorschriften wie für ordentliche Mitgliederversammlungen gelten, werden auf Beschluss des Vorstandes je nach Bedarf einberufen.
- 17.2 Wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beantragen, so ist der Vorstand ebenfalls verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Sie muss innerhalb einer Frist von 3 Wochen einberufen werden.
- 17.3 Der Vorstand kann auf die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch Gegenstände setzen, die nicht den Grund für deren Einberufung bilden.

§ 18 Satzungsänderungen

- 18.1 Zur Änderung der Satzung ist stets eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben (s. hierzu auch § 14.4).

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Die Einladung zu dieser Versammlung muss 4 Wochen zuvor in schriftlicher Form unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ansonsten muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 19.2 Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 19.4 Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 20 Haftung/Schadenersatz

- 20.1 Hier gelten die §§ 31a und b BGB

§ 21 Datenschutz

Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins notwendig ist.

1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Mit dem Beitritt zum Verein werden Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Geburtsdatum und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Verwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
3. Bei Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Verwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

4. Der Verein ist an das Online-Informationssystem (HTO) des Hessischen Tennisverbandes (HTV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Geburtsdatum, Spieler-ID-Nr. und ggfs. E-Mail-Adresse und Telefonnummer) an den Verband, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem HTV erforderlich ist.
5. Der Verein informiert die Presse im Rahmen seiner Pressearbeit über Veranstaltungen, Ergebnisse und besondere Ereignisse. Dabei werden personenbezogene Daten wie Name, Geschlecht und Alter sowie Fotos übermittelt, soweit dies für die Berichterstattung notwendig ist. Gleiches geschieht auf den Internetseiten des Vereins.
6. Die am 28.05.2018 in Kraft tretende Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist als Infoblatt auf unserer Homepage veröffentlicht und somit jedem Mitglied zugänglich.

§ 22 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde mit mindestens 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Sie tritt in Kraft, sobald die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes erfolgt ist.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2018

Klaus Rempl
1. Vorsitzender

Tobias Krause
2. Vorsitzender

Heiko Gehre
Schriftführer